

# STATUTEN

## Spitex Thürnen-Diepflingen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name und Sitz

Die Spitex Thürnen-Diepflingen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am Ort der ausführenden Geschäftsstelle. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und ist Mitglied des Spitex-Verbands Baselland. Der Verein kann Mitglied anderer Institutionen werden, wenn dies seinen Interessen und Zielsetzungen entspricht.

#### Art. 2 Zweck

Die Spitex Thürnen-Diepflingen realisiert im Auftrag der Trägergemeinden Thürnen und Diepflingen für deren Bevölkerung Dienstleistungen. Diese umfassen mindestens die Leistungen gemäss § 79 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Baselland vom 21.2.2008. Eine Leistungsvereinbarung zwischen den Trägergemeinden und der Spitex regelt die Details.

### II. Vereinsmitglieder

#### Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus in den Trägergemeinden wohnhaften Einzel-, Kollektiv- oder Familienmitgliedern.

#### Art. 4 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung an die Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft beginnt bei Zahlung des Jahresbeitrags. Durch die Mitgliedschaft haben alle Vereinsmitglieder ein Anrecht auf einen Sondertarif für die im jeweils gültigen Anhang 1 aufgelisteten Leistungen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle, auf Ende des laufenden Kalenderjahres
  - b) durch Wegzug aus den Gemeinden
  - c) im Todesfall
  - d) mit Erwirkung eines Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand (wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet).
  - e) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Mahnung
3. Der Ausschlussbeschluss aus dem Verein bedarf einer Mehrheit des gesamten Vorstandes.

#### Art. 5 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Leistung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Vorstandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **III. Vereinsorgane**

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle der Gemeinden (RGPK)

### **IV. Generalversammlung**

#### **Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.
2. Die Einladung sowie die Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dieser Versammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
3. Traktandierungsanträge von Mitgliedern müssen dem Präsidium mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, und auf Verlangen der Revisionsstelle, respektive eines Fünftels der Vereinsmitglieder (unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte) verpflichtet, innert zwei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

#### **Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung**

Die Generalversammlung

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vereins nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- c) erteilt dem Vorstand Décharge
- d) nimmt das Budget des laufenden Jahres zur Kenntnis
- e) kann Budgetanträge für das Folgejahr zum zweckgebundenen Konto stellen
- f) setzt die Mitgliederbeiträge für das jeweils folgende Jahr fest
- g) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten
- h) wählt die übrigen Vorstandsmitglieder
- i) fasst Beschlüsse über Traktandierungsanträge vom Vorstand oder Mitgliedern
- j) beschliesst über Statutenänderungen
- k) beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

#### **Art. 9 Stimmengewicht und Beschlussfassung**

1. Bei Abstimmungen und Wahlen zählt pro Mitgliedschaft eine Stimme.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch einfaches offenes Handmehr, sofern von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder keine geheime Abstimmung verlangt wird. Enthaltungen werden nicht gezählt.
3. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
4. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **V. Vorstand**

#### **Art. 10 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Personen, wovon nach Möglichkeit je eine Person dem Gemeinderat der beiden Trägergemeinden angehören soll.

Unter Beachtung von Art. 8 lit. g konstituiert sich der Vorstand im Übrigen selbst.

## **Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- c) Kontroll- und Beratungsorgan der Geschäftsstelle
- d) Erlass von Reglementen, Anhängen und Weisungen
- e) Abschluss von Verträgen
- f) Festlegung der Unterschriftenberechtigung gemäss jeweils gültigem Anhang 2
- g) Überprüfung der Dienstleistungsangebote in Abstimmung mit den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie Anpassung und Realisierung der Vereinspolitik
- h) Zuwendungen aus dem zweckgebundenen Konto gemäss Anhang 3, dies bedarf Einstimmigkeit

Der Vorstand ist das leitende Organ. Er behandelt alle Geschäfte, welche nicht gemäss Gesetz oder diesen Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingestellt. Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind in einem Stellenbeschrieb definiert.

## **Art. 12 Stimmengewicht und Beschlussfassung**

1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
3. Sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen (auch E-Mail). Diese Beschlüsse werden ins nächste Protokoll aufgenommen.

## **Art. 13 Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich an der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder der Trägergemeinden werden von diesen von Amtes wegen delegiert.

## **Art. 14 Sitzungen und Delegation**

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel vom Präsidium einberufen.
2. Drei Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte aus seinem Kompetenzbereich zu delegieren. Dafür kann er aus seiner Mitte, oder unter Bezug von Sachverständigen, Ausschüsse bilden und diese mit genau umschriebenen Kompetenzen betreuen. Die Vergütung erfolgt im Rahmen des jeweils gültigen Entschädigungs- und Spesenreglements.

# **VI. Geschäftsstelle**

## **Art. 15 Aufgaben der Geschäftsstelle**

- a) die Rechnungsführung
- b) die Personalpolitik
- c) Abschluss von Verträgen
- d) Erstellung des Vereinsbudgets per Ende August, zu Händen des Vorstandes und der Trägergemeinden
- e) Ausführung der Dienstleistungen gemäss der aktuellen Leistungsvereinbarung mit den Trägergemeinden.

## VI. Revisionsstelle der Trägergemeinden (RGPK)

### Art. 16 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung sowie die Bilanz und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften und Kassabestände zu gewähren.

## VII. Finanzen / Haftung

### Art. 17 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen Dritter
- c) Dem zweckgebundenen Konto
- d) Vermögenserträgen

### Art. 18 Kompetenz/Mittelverwendung

Zur Sicherstellung der Liquidität kann die Geschäftsstelle, durch einstimmigen Vorstandsbeschluss, temporär auf das zweckgebundene Konto zugreifen.

Der Verwendungszweck des zweckgebundenen Kontos ist in Anhang 3 geregelt.

### Art. 19 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 21 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen nach Möglichkeit einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, und zu Gunsten der Gemeinden Thürnen und Diepflingen, zuzuwenden.

### Art. 22 Ergänzendes Recht

Reglemente, Anhänge und Weisungen sind statutarisch losgelöste Dokumente und obliegen der Verantwortung des Vorstands (Art. 11 d). Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, finden die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB über den Verein Anwendung.

Diese Statutenanpassung wurde an der Generalversammlung vom 01. März 2018 angenommen und tritt per sofort in Kraft.

Die Präsidentin:



Andrea Karrer

Die Vizepräsidentin:



Carmen Schaffner